
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 19.12.2008

Nr. 74

**Neufassung der
Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages
der Studierendenschaft
der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 19.12.2008

Auf Grund des § 57 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) i. V. m. § 37 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 24/06 vom 21.06.2006) hat die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

§ 1

- (1) Auf Antrag können in begründeten Fällen Studierende der Bergischen Universität Wuppertal von der Zahlung des Beitrages nach § 4 Abs. 3 - 5 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal befreit werden.
- (2) Über eine Befreiung entscheidet der Härtefallausschuss des Studierendenparlamentes, auf Grund eines schriftlichen Antrags, dessen Form frei ist.
- (3) Der Antrag muss neben dem Namen, der Matrikelnummer und der Semesteranschrift auch eine Darstellung der sozialen Verhältnisse der Antragsstellerin bzw. des Antragsstellers enthalten. Alle Antragsstellerinnen bzw. Antragssteller sind verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögenssituationen wahrheitsgemäß darzulegen. Weiterhin muss der Antrag auf Befreiung eine ausführliche Begründung enthalten, warum die Zahlung des Beitrages nach § 4 Abs. 3 - 5 der Beitragsordnung eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde.
- (4) Die Befreiung wird für ein Semester gewährt. Der AstA erstattet den Betrag innerhalb von einem Monat nach Genehmigung zurück.

§ 2

- (1) Auf die Befreiung besteht außer bei den im Vertrag mit der WSW Mobil GmbH, dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW genannten Ausnahmefällen kein Rechtsanspruch. Sie wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- (2) Studierende können von der Zahlung befreit werden. Eine Entscheidung erfolgt nach den jeweiligen sozialen Verhältnissen.

§ 3

- (1) Die Anträge müssen spätestens 30 Kalendertage nach Ende der regulären Rückmeldefrist beim AStA eingereicht worden sein. Die Entscheidung erfolgt innerhalb von weiteren 30 Kalendertagen.
- (2) Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger können binnen 30 Kalendertagen nach der Immatrikulation einen entsprechenden Antrag auf Rückerstattung stellen.
- (3) Eine Rückerstattung des Beitrages nach § 4 Abs. 3 - 5 der Beitragsordnung erfolgt bei Exmatrikulation gemäß den Vereinbarungen mit der WSW Mobil GmbH, dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW.

§ 4

Als Beschwerde- und Kontrollinstanz über die Entscheidungen des Härtefallausschusses nach dieser Ordnung fungiert der Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages vom 05.12.2000 (Amtl. Mittlg. 47/00) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 26.11.2008 und der Genehmigung des Rektorates vom 08.12.2008.

Wuppertal, den 19.12.2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch